



# Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

---

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 27.03.2023 beschlossene 1. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Drensteinfurt vom 20.06.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 03.04.2023

Der Bürgermeister

  
Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 03.04.2023

Frühestens abzunehmen: 12.04.2023

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

in Drensteinfurt  Rinkerode

Mersch  Ameke  Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:  
[www.drensteinfurt.de](http://www.drensteinfurt.de) bereit

### **Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 1. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Drensteinfurt vom 20.06.2022 mit dem Ratsbeschluss vom 27.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 03.04.2023

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

# **SATZUNG**

## **zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 20.06.2022**

Aufgrund der §§ 4, 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 §§ 1 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93), §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 Absatz 2 der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt pro eingewiesener Person und Monat 260,95 €. Darin enthalten sind die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sowie 24,72 € Stromkosten und 30,92 € Heizkosten.“

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.